

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 128/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
21. Dez. 1970

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. November 1970 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter	B u r g e r ,
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

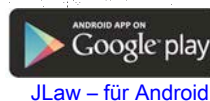
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
10. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Klägerin aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen früheren Ehemannes Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten, aus der 11 Kinder hervorgegangen sind, wurde am 28. Dezember 1962 rechtskräftig aus Verschulden des Versicherten geschieden. Im Zeitpunkt der Scheidung lebte die Klägerin mit 6 Kindern, von denen das jüngste im August 1948 geboren war, im gemeinsamen Haushalt. Der Versicherte, der nach der Ehescheidung keine neue Ehe mehr eingegangen war und von seiner Familie getrennt lebte, ist am 20. November 1965 verstorben. Seit dem 1. Juni 1962 bezog er von der Beklagten eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von monatlich 168,- DM im Zeitpunkt seines Todes, worin ein Kinderzuschuß für die Tochter Karin enthalten war.

Seit dem 10. Oktober 1962 bis zum 3. Dezember 1963 war die Klägerin Hilfsarbeiterin in einer Wäscherei, vom 2. November bis 23. November 1964 Arbeiterin in einer Verlagsanstalt und vom 8. Dezember 1964 bis 16. Juni 1965 Arbeiterin in einer Schloßfabrik. Vom 15. März bis 29. Oktober 1965 war sie arbeitsunfähig erkrankt und bezog in dieser Zeit von der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Velbert Krankengeld in Höhe von insgesamt 2.241,76 DM. Im Februar 1966 nahm sie eine Beschäftigung in einer Wäscherei auf, die bis Oktober 1966 dauerte. Danach bezog sie Arbeitslosengeld.

- 3 -



- 3 -

Die Beklagte lehnte den Antrag der Klägerin, ihr Hinterbliebenenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen früheren Ehemannes zu gewähren, ab, da die Klägerin im Zeitpunkt des Todes des Versicherten nicht unterhaltsbedürftig gewesen sei; sie habe Krankengeld bezogen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können; im übrigen sei sie, abgesehen von den Krankheitszeiten, in der Lage gewesen, durch eigene zumutbare Erwerbstätigkeit sich selbst zu unterhalten (Bescheid vom 8. Dezember 1966). Die Klage der Klägerin gegen diesen Bescheid hatte Erfolg (Urteil vom 28. Mai 1968).

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des Sozialgerichts (SG) abgeändert und die Klage abgewiesen. Es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 10. Januar 1969). Das LSG hat die Berechtigung der **Klägerin** zum Bezug einer Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO, insbesondere einer solchen nach Satz 2 dieser Vorschrift verneint.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Die Revision rügt Verletzung "formellen Verfahrensrechts" und der §§ 1265 RVO und 58 des Ehegesetzes (EheG).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 1969 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Duisburg vom 28. Mai 1968 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gemäß § 1265 RVO.

Soweit die Revision "Verletzung formellen Verfahrensrechts" rügt und die Gründe dafür vermißt, warum das LSG dem Gutachten des Dr. P. der keine Blutzuckererkrankung erwähnte, den Vorzug vor dem "ärztlichen Gutachten" des Dr. H. worin eingehend sämtliche Blutzuckerwerte seit 1964 angegeben seien, gegeben hat, könnte daran gedacht werden, daß damit eine Verletzung des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) gemeint sein soll, zumal die Revision dem Berufungsgericht auch noch vorwirft, es hätte diesen Mangel erkennen, zumindest sich aber damit auseinandersetzen müssen, ehe es das Gutachten seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe. Versteht man das Vorbringen der Revision zugunsten der Klägerin so und läßt man die Rüge nicht bereits daran scheitern, daß sie zu unklar und zu wenig substantiiert ist, um erkennen zu können, welche Verfahrensvorschrift als verletzt angesehen werden soll (BSG 1, 227 = SozR SGG § 128 Nr. 9), greift diese Verfahrensrüge nicht durch. Sie entspricht nämlich nicht dem Formerfordernis des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, wonach die Revisionsbegründung bei der Rüge von Verfahrensmängeln außer der verletzten Rechtsnorm die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen hat, die den Mangel ergeben. Die Revision hätte angeben müssen, inwiefern im einzelnen das Berufungsgericht die ihm gesetzten Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten hat und zu welchem Ergebnis nach Ansicht der Revision eine gesetzmäßige Beweiswürdigung geführt hätte (BSG SozR SGG § 164 Nr. 28). Die Revision hat derartiges aber nicht vorgetragen.



- 5 -

Die Bezugnahme der Revision auf den Schriftsatz vom 16. Mai 1968 und die Entscheidungsgründe des Urteils des SG Duisburg vom 28. Mai 1968 stellt jedenfalls keine wirk- same Revisionsbegründung dar. Die Revisionsbegründung soll nämlich aus sich heraus erkennen lassen, welche Rechtsnorm als verletzt angesehen und welche Rechtsprüfung vom Revi- sionsgericht des näheren erbeten wird (BSG 6, 269; BSG SozR SGG § 164 Nr. 27 und 53).

Auch die Rüge der Verletzung der §§ 1265 RVO, 58 EheG kann keinen Erfolg haben:

Nach § 1265 Satz 1 RVO wird einer früheren Ehefrau des Versicherten, deren Ehe mit dem Versicherten geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, nach dem Tode des Versicherten Rente gewährt, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes oder aus sonstigen Gründen zu leisten hatte oder wenn er im letzten Jahr vor seinem Tode Unterhalt geleistet hat.

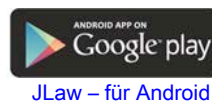
Das gesetzliche Merkmal "zur Zeit seines Todes" hat das LSG in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) als "letzten wirtschaft- lichen Dauerzustand" vor dem Tode des Versicherten ver- standen. Nach dieser Rechtsprechung, die die Revision nicht gelten lassen möchte, soll für die unterhaltsrecht- lichen Beziehungen der geschiedenen Ehegatten nicht auf den Zeitpunkt des Todes des Versicherten, sondern auf einen längeren Zustand abgehoben werden, "der kraft gene- reller Vermutung ohne den Tod des Versicherten und ohne die damit zusammenhängenden Ereignisse" wahrscheinlich fortbestanden hätte (BSG SozR RVO § 1265 Nr. 22), um so Unbilligkeiten zu vermeiden, die häufig einer "schemati- schen Abgrenzung nach Jahren und Monaten anhaften" (BSG 14, 129, 132 = SozR RVO § 1266 Nr. 1). Es besteht nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Überprüfung kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen. Wenn auch die Formel vom "letzten wirtschaftlichen Dauerzustand" in der Rechtsprechung des BSG nicht einheitlich und in der zeitlichen Erstreckung nicht nach festen Maßstäben angewendet worden ist (vgl. das Nähere in: BSG SozR § 1265 Nr. 48 Blatt Aa 58), ist es hier bedenkenfrei, wenn das LSG das letzte Jahr vor dem Tode des Versicherten (20. November 1965) als letzten wirtschaftlichen Dauerzustand angesehen hat, weil der Versicherte in dieser Zeit, wie das LSG festgestellt hat, ununterbrochen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit von zuletzt 168,- DM monatlich unter Einschluß eines Kinderzuschusses bezogen hat.

Ob der Versicherte der Klägerin zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte, ist nach §§ 58 Abs. 1, 59 EheG 1946 zu beurteilen. Es sind nämlich die Vorschriften des EheG anzuwenden, das zur Zeit des Todes des Versicherten (20. November 1965) gegolten hat (vgl. BSG 3, 197; 5, 179, 276; BSG SozR RVO § 1265 Nr. 52). Das ist das EheG 1946.

Nach § 58 Abs. 1 EheG 1946 hat der allein oder überwiegend für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit nicht ausreichen.

Der Versicherte ist nach den Feststellungen des LSG allein schuldig an der Scheidung gewesen. Seine Unterhaltspflicht hängt davon ab, ob die Klägerin in der maßgeblichen Zeit des - oben erwähnten - letzten wirtschaftlichen Dauerzustandes unterhaltsbedürftig und er selbst unterhaltsfähig war. Abgesehen davon, daß das LSG den

- 7 -

geschiedenen Ehemann der Klägerin wegen seines geringen Renteneinkommens mit Recht selbst für unterhaltsbedürftig gehalten hat, ist es auch nicht zu beanstanden, daß es bereits die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin verneint hat. Dabei ist es zutreffend von den Lebensverhältnissen der Eheleute zur Zeit der Scheidung - hier:

28. Dezember 1962 - ausgegangen (vgl. BSG SozR RVO § 1265 Nr. 16). Diese waren sehr schlecht. Der Versicherte bezog lediglich eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Klägerin hatte am 10. Oktober 1962 eine Beschäftigung als Hilfsarbeiterin in einer Wäscherei aufgenommen, die das LSG zutreffend als zumutbar bezeichnet hat. Gemessen an diesen recht dürftigen Lebensverhältnissen der Eheleute zur Zeit der Scheidung durfte das Berufungsgericht die Unterhaltsbedürftigkeit der Klägerin im "letzten wirtschaftlichen Dauerzustand" verneinen.

Das LSG hat für das Ergebnis, daß die Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten nicht unterhaltsbedürftig war, sich mit von der Erwägung leiten lassen, daß zu den anrechenbaren Erträgen einer Erwerbstätigkeit (§ 58 Abs. 1 EheG) auch das Krankengeld rechnet, das sie vom 15. März bis 29. Oktober 1965 von der AOK Velbert bezogen hat. Dem ist zuzustimmen.

Krankengeld wird als Form von Krankenhilfe gewährt, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht (§ 182 Abs. 1 Satz 1 RVO). Das Krankengeld ist eine Barleistung, die den Lohnausfall, den der Versicherte durch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit erleidet, angemessen ausgleichen soll, indem das Krankengeld mit 65 v.H. und von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an mit 75 v.H. des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts (Regellohn) bemessen wird (§ 182 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a Satz 1 RVO). Gerade die Verknüpfung mit dem Regellohn (§ 182 Abs. 5, 6 RVO)



- 8 -

läßt erkennen, daß das Krankengeld während der Arbeitsunfähigkeit an die Stelle des Arbeitsentgelts tritt. Wie das Arbeitsentgelt zu den Erträgen einer Erwerbstätigkeit gemäß § 58 Abs. 1 EheG zu rechnen ist, ist auch das statt dessen während einer Arbeitsunfähigkeit geleistete Krankengeld zu diesen Erträgen zu zählen, falls die Erwerbstätigkeit als solche zumutbar ist.

Das Berufungsgericht ist der Frage, ob die Erwerbstätigkeit der Klägerin zumutbar war, nachgegangen. Es hat diese Frage zutreffend bejaht. Es wäre das Krankengeld der Klägerin nur dann außer Betracht zu lassen gewesen, wenn die Klägerin auf Kosten ihrer Gesundheit gearbeitet hätte. Das LSG hat aber in dieser Hinsicht nicht feststellen können, daß die Klägerin auf Kosten ihrer Gesundheit einer Beschäftigung nachgegangen ist. Daran ändern auch nichts die Krankheitszeiten der Klägerin. Die Erkrankungen waren, wie das LSG festgestellt hat, lediglich vorübergehender Natur und beeinträchtigten die Fähigkeit zur angemessenen Arbeit nicht. Danach ist zusammenfassend festzustellen, daß die Klägerin wegen fehlender Unterhaltsbedürftigkeit keinen Hinterbliebenenrentenanspruch nach der 1. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO hat.

Ebensowenig hat die Klägerin einen Hinterbliebenenrentenanspruch nach der 2. Alternative des § 1265 RVO, wonach als Anknüpfung für die Unterhaltungspflicht des Versicherten zur Zeit seines Todes "sonstige Gründe" in Betracht kommen, z.B. ein Anerkenntnis oder ein gerichtlicher Vergleich. Derartige fehlt aber.

Schließlich versagt auch die 3. Alternative des § 1265 Satz 1 RVO als Anspruchsgrundlage, denn der Versicherte hat in den letzten 12 Monaten vor seinem Tode keine Unterhaltsleistungen erbracht.



Da die Klägerin nicht unterhaltsbedürftig war, läßt sich das Begehren auf Hinterbliebenenrente auch nicht auf § 1265 Satz 2 RVO stützen, weil auch dieser Anspruch voraussetzt, daß die geschiedene Ehefrau des Versicherten zur Zeit seines Todes unterhaltsbedürftig war, dies aber, wie dargetan, nicht der Fall war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)